

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 20. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2026)

zum Thema:

**Transparenz und Zusammensetzung der Wassergebühren der Berliner Wasserbetriebe**

und **Antwort** vom 8. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kirstin Brinker (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25877  
vom 20. April 2026  
über Transparenz und Zusammensetzung der Wassergebühren der Berliner Wasserbetriebe

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:  
Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) nehmen als Anstalt öffentlichen Rechts eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge wahr. Die Erhebung von Gebühren für die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Abwasserentsorgung unterliegt dabei den Grundsätzen des Gebührenrechts, insbesondere dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip.

Gleichzeitig weist die Gebührenkalkulation der BWB neben tatsächlichen betrieblichen Aufwendungen auch kalkulatorische Kostenbestandteile auf, insbesondere Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) sowie eine kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Aus öffentlich zugänglichen Unterlagen ergibt sich, dass hieraus erhebliche Mehreinnahmen gegenüber einer Kalkulation auf Basis historischer Anschaffungswerte resultieren können.

Zudem ist bekannt, dass die Berliner Wasserbetriebe in den vergangenen Jahren sowohl Rücklagen gebildet als auch Mittel zur Finanzierung der im Zuge der Rekommunalisierung aufgenommenen Kredite verwendet haben. Parallel dazu erfolgen Gewinnabführungen an den Landeshaushalt sowie in einzelnen Jahren ein teilweiser Verzicht des Landes auf entsprechende Ausschüttungen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang und in welcher Systematik die verschiedenen Bestandteile der Gebührenkalkulation – insbesondere kalkulatorische Abschreibungen, Verzinsung, Rücklagenbildung, Investitionsfinanzierung und Gewinnverwendung – zusammenwirken und wie transparent deren Verwendung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit nachvollziehbar ist.

Zur Gewährleistung einer sachgerechten parlamentarischen Kontrolle sowie zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Wasserpreisbildung in Berlin wird der Senat um Auskunft zu den nachfolgenden Fragen gebeten.

### **I. Grundstruktur der Gebührenkalkulation**

1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage (insbesondere BerlBG, Wassertarifverordnung) erfolgt derzeit die Gebührenkalkulation der Berliner Wasserbetriebe für Trinkwasser und Abwasser?

Zu 1.: Die Gebührenkalkulation der BWB erfolgt derzeit auf Grundlage des § 16 Abs. 1, 7 bis 10, 12 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) i.V.m. §§ 1, 2 und 4 Wassergebühren – und Wassertarifverordnung (WasBTarV BE).

2. Welche einzelnen Kostenbestandteile fließen in die Gebührenkalkulation ein (bitte vollständig und getrennt nach Wasser und Abwasser sowie nach Kostenarten aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die BWB teilen mit, dass die Kalkulation der Gebühren entsprechend des in § 16 Abs. 7 BerlBG definierten Kostenbegriffes erfolgt, nach diesem sind Kosten die „bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“. Diese sind für beide Betriebsteile Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gleich. Die Kosten sind um Erlöse zu mindern:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Material,
- Bezogene Leistungen,
- Grundwasserentnahmeentgelt/Abwasserabgabe,
- Personalkosten,
- Kalkulatorische Abschreibungen (WBZW),
- Sonstige betriebliche Kosten,
- Kalkulatorische Zinsen,
- Kalkulatorische Wagnisse,
- Gewerbeertragsteuer,
- Sonstige Steuern,
- Leistungsverrechnung.

3. In welcher Höhe sind in den Jahren 2018 bis 2024 jeweils

a) tatsächliche Kosten (z. B. Personal, Betrieb, Material)

b) kalkulatorische Kosten (insbesondere Abschreibungen und Verzinsung)  
in die Gebührenkalkulation eingeflossen?

Zu 3.: Die BWB benennen die folgenden tatsächlichen und kalkulatorischen Kosten für die Jahre 2018 bis 2024:

Mio. EUR	Ist						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
a) tatsächliche Kosten	605,5	608,4	631,7	648,5	660,5	702,1	734,6
b) kalkulatorische Kosten	581,7	590,7	583,7	601,8	713,9	759,9	716,6

4. Welche Rolle spielen Rücklagen, Rückstellungen und Gewinnbestandteile bei der Kalkulation der Gebühren?

Zu 4.: Die BWB teilen mit, dass die Gebühren nach Maßgabe der in der Antwort zu Frage 1 genannten Regelungen kalkuliert werden. Die einzelnen Bestandteile sind in der Antwort zu Frage 2 aufgeführt. Rücklagen, Rückstellungen und Gewinnbestandteile sind entsprechend keine separaten Gebührenbestandteile. Gewinnbestandteile, aus denen Rücklagen dotiert werden können, ergeben sich aus dem Unterschied zwischen kalkulatorischen und tatsächlichen Kosten.

## II. Betriebsnotwendiges Kapital (BNK) und Verzinsung

5. Wie hoch war das betriebsnotwendige Kapital (BNK) der Berliner Wasserbetriebe in den Jahren 2018 bis 2024 jeweils (bitte getrennt nach Wasser und Abwasser)?

Zu 5.: Die BWB weisen das betriebsnotwendige Kapital (BNK) der BWB in den Jahren 2018 bis 2024 in folgenden Höhen aus:

Mio. EUR	Ist						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
BNK (betriebsnotwendiges Kapital)	3.564,4	3.675,7	3.571,1	3.633,9	3.799,0	3.972,5	4.172,7
davon Wasserversorgung	962,0	993,5	950,3	970,4	1.019,8	1.120,9	1.202,7
davon Abwasserentsorgung	2.569,3	2.677,8	2.624,1	2.702,8	2.855,6	2.834,0	2.970,0

6. Nach welchen Kriterien wird das betriebsnotwendige Kapital bestimmt und welche Vermögensbestandteile werden einbezogen?

Zu 6.: Das BNK setzt sich nach § 16 Abs. 8 BerlBG in Verbindung mit § 2 WasBTarV BE wie folgt zusammen:

#### I. Anlagevermögen

- immaterielle Vermögensgegenstände

- Sachanlagen

zuzüglich Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasste Absetzungen

abzüglich nicht nutzungsfähiger Anlagen

abzüglich geleisteter Anzahlungen

abzüglich nicht betriebsnotwendiger Anlagevermögen

zuzüglich

#### II. Umlaufvermögen

- Vorräte

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände, Schecks, Kassenbestand

- Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

= betriebsnotwendiges Vermögen

#### III. Abzugskapital

- Kapitalrücklage aus Zuführung des Landes Berlin für Straßenregenentwässerung sowie für Tiefbaumaßnahmen und für U-Bahn-Bau

- Sonderposten aus Zuschüssen

- Baukostenzuschüsse oder Beiträge

- Unverzinsliche „Sonstige Rückstellungen“

- Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen aus Kundenentgelten oder öffentlich-rechtlichen Abgaben

- Unverzinsliche „Sonstige Verbindlichkeiten“

= betriebsnotwendiges Kapital

7. Wie hoch war der jeweils angesetzte kalkulatorische Zinssatz in den Jahren 2018 bis 2024?

Zu 7.: Der kalkulatorische Zinssatz in den Jahren 2018 bis 2024 wurde in folgenden Höhen angesetzt:

%	Ist						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verordnungszins	5,1	4,9	4,7	4,7	4,4	4,4	3,0

8. Wie wurde dieser Zinssatz konkret ermittelt (insbesondere: Referenzzins, Zuschläge, gesetzliche Grundlage)?

Zu 8.: Der Zinssatz wird gemäß § 16 BerlBG vom Senat durch Rechtsverordnung bestimmt. Das betriebsnotwendige Kapital ist nach § 16 Abs. 9 BerlBG jährlich durch den vom Senat festgelegten Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 BerlBG vorausgehen.

9. Welche absoluten Beträge ergaben sich aus der kalkulatorischen Verzinsung des BNK in den jeweiligen Jahren?

Zu 9.: Die BWB teilen folgende absoluten Beträge aus den kalkulatorischen Verzinsungen des BNK in den jeweiligen Jahren mit:

Mio. EUR	Ist						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
kalkulatorische Zinsen	182,4	176,4	167,8	170,3	166,1	172,3	121,9

10. Wie wirkt sich eine Veränderung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt auf die Wassergebühren aus (bitte konkrete Beispielrechnung)?

Zu 10.: Die BWB teilen für das Jahr 2024 folgende Beispielrechnung mit:

BNK Wasser 2024	= 1.202 Mio. EUR
Erhöhung kalkulatorische Verzinsung	= 1.202 * 1% => 12 Mio. EUR
<u>Erhöhung Gewerbesteuer 15%</u>	<u>= 1,8 Mio. EUR</u>
 Summe Erhöhung	 = 13,8 Mio. EUR
 Arbeitspreis Wassergebühr alt	 = 1,694 EUR/m <sup>3</sup> (netto)
Arbeitspreis Wassergebühr neu	= 1,759 EUR/m <sup>3</sup> (netto)

### III. Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW)

11. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2018 bis 2024 Abschreibungen

a) nach historischen Anschaffungswerten

b) nach Wiederbeschaffungszeitwerten

kalkuliert?

Zu 11.: Gemäß § 16 Abs. 7 BerlBG haben kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten (WBZW) zu erfolgen. Die insofern erfolgten Kalkulationen ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung unter lit. b):

Mio. EUR	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
a) Handelsrechtliche AfA	299,6	304,9	308,3	312,4	321,5	327,8	331,4
b) kalkulatorische Abschreibungen auf WBZW	379,2	391,6	391,9	405,8	453,7	485,0	493,1
<b>WBZW Differenz</b>	<b>79,6</b>	<b>86,7</b>	<b>83,6</b>	<b>93,3</b>	<b>132,2</b>	<b>157,2</b>	<b>161,7</b>
Verwendung:							
Rücklage zur Finanzierung Investitionen	48,2	49,2	58,3	59,9	64,0	67,9	0,0
für Ausschüttung vorgesehen	31,4	37,6	25,3	33,5	68,2	89,4	161,7

Quelle: BWB

12. Wie hoch ist die jährliche Differenz zwischen diesen beiden Abschreibungsarten (WBZW-Differenz)?

13. Wie werden diese Differenzbeträge konkret verwendet (bitte aufschlüsseln nach Rücklagenbildung, Finanzierung, Ausschüttung etc.)?

14. In welchem Umfang werden diese WBZW-basierten Einnahmen tatsächlich für Investitionen verwendet?

Zu 12., 13. und 14.: Die Fragen 12, 13 und 14 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet. Die Antworten zu diesen Fragen können der Abbildung unter der Antwort zu 11. entnommen werden.

15. Welche rechtliche und wirtschaftliche Begründung liegt der Anwendung der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten zugrunde?

Zu 15.: Die BWB kalkulieren ihre Gebühren nach den Vorgaben des BerlBG. Zu den ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation zählen nach § 16 Abs. 7 BerlBG kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis von WBZW. Unter dem WBZW ist der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste. Damit entspricht der derzeitige WBZW dem jeweiligen Tageswert. Die Abschreibung von WBZW dient zur Ansammlung von Mitteln, die nach Ablauf der Nutzungsdauer zur Neuanschaffung benötigt werden. Abschreibungen auf der Basis von WBZW dienen wirtschaftlich der langfristigen Substanzerhaltung des Anlagevermögens.

16. In welchem Verhältnis steht die WBZW-Systematik zu den Vorgaben des Gebührenrechts (Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip)?

Zu 16.: Die für die Gebührenkalkulation geltenden Grundprinzipien sind in § 16 Abs. 1 BerlBG festgelegt (Grundsätze der Gleichbehandlung, der Äquivalenz und der Kostendeckung). Die Einbeziehung von Abschreibungen auf der Basis von WBZW in die Gebührenkalkulation entspricht diesen Prinzipien.

#### IV. Rücklagenbildung und Mittelverwendung

17. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2018 bis 2024 Rücklagen aus der Gebührenkalkulation gebildet (bitte differenziert nach WBZW-Rücklagen und sonstigen Rücklagen)?

Zu 17.: Die BWB teilen mit, dass Rücklagen für WBZW und zur Tilgung des Rekommdarlehens (Rücklage aus Beendigung der Stillen Gesellschaften) in folgenden Höhen gebildet wurden:

Mio. EUR	Ist						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rücklage zur Substanzerhaltung (WBZW)	48,2	49,2	58,3	59,9	64,0	67,9	0,0
Rücklage aus Beendigung der Stillen Gesellschaften	33,8	33,8	33,6	18,4	24,7	37,7	38,6
<b>Summe Rücklagenzuführung</b>	<b>81,9</b>	<b>83,0</b>	<b>91,9</b>	<b>78,3</b>	<b>88,8</b>	<b>105,6</b>	<b>38,6</b>

18. Welcher Anteil der aus WBZW resultierenden Mehreinnahmen wurde jeweils

- in Rücklagen eingestellt
- zur Finanzierung von Investitionen verwendet
- an das Land Berlin abgeführt?

Zu 18.: Es wird auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen.

19. Welche konkreten Zwecke verfolgen die einzelnen Rücklagen (insbesondere WBZW-Rücklagen)?

Zu 19.: Die WBZW-Rücklage dient zur Finanzierung der Investitionen. Die Rekommdarlehens-Rücklage dient zur Tilgungsleistung des Rekommdarlehens (Rücklage aus Beendigung der Stillen Gesellschaften).

20. In welcher Höhe wurden diese Rücklagen seit 2004 insgesamt gebildet und wie wurden sie verwendet?

Zu 20.: Die Rücklagen für WBZW und zur Tilgung des Rekom-Darlehens seit 2004 können der folgenden Tabelle der BWB entnommen werden:

Jahr	WBZW	Beendigung Stille Gesellschaft	Gesamt
	Mio. EUR		
2004	26,5	0,0	26,5
2005	27,3	0,0	27,3
2006	24,5	0,0	24,5
2007	28,2	0,0	28,2
2008	29,9	0,0	29,9
2009	34,9	0,0	34,9
2010	37,3	0,0	37,3
2011	36,4	0,0	36,4
2012	39,2	0,0	39,2
2013	39,4	0,0	39,4
2014	38,5	0,0	38,5
2015	41,5	35,4	76,9
2016	46,7	33,4	80,1
2017	41,8	33,7	75,5
2018	48,2	33,8	81,9
2019	49,2	33,8	83,0
2020	58,3	33,6	91,9
2021	59,9	18,4	78,3
2022	64,0	24,7	88,8
2023	67,9	37,7	105,6
2024	0,0	38,6	38,6

#### V. Gewinnverwendung und Zuflüsse an das Land Berlin

21. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2018 bis 2024 Gewinne bzw. Überschüsse der Berliner Wasserbetriebe an das Land Berlin abgeführt?

Zu 21.: Die in den Jahren 2018 bis 2024 abgeführten Gewinne bzw. Überschüsse der BWB an das Land Berlin können der folgenden Tabelle der BWB entnommen werden:

Mio. EUR	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gewinnabführung an das Land Berlin (aus Jahresergebnis Vorjahr)	57,9	109,7	109,5	190,0	117,3	168,9	108,3

22. In welcher Höhe hat das Land Berlin in diesen Jahren jeweils auf Gewinnabführungen verzichtet (formeller Gewinnverzicht)?



27. In welchem Umfang fließen diese Finanzierungsaufwendungen direkt oder indirekt in die Gebührenkalkulation ein?

Zu 27.: Die BWB teilen mit, dass die Finanzierungsaufwendungen weder direkt noch indirekt in die Gebührenkalkulation einfließen.

28. Welche alternativen Finanzierungsmodelle wurden geprüft und warum wurden diese verworfen?

Zu 28.: Das Land Berlin hatte bei den Rekommunalisierungsaktivitäten immer auch den Gesamthaushalt und den Ausgabenpfad im Blick zu behalten. Vor diesem Hintergrund wurde ein Finanzierungsmodell erarbeitet, nach dem die Rekommunalisierung ohne Belastung des Haushalts ermöglicht wurde. Das Finanzierungsmodell wurde von externen Beratern im Rückkaufverfahren geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die umfangreiche Dokumentation auf der Homepage der Senatsverwaltung für Finanzen verwiesen: [https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/beteiligungen/downloads-zu-einzelunternehmen/artikel.1601369.php?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/beteiligungen/downloads-zu-einzelunternehmen/artikel.1601369.php?utm_source=chatgpt.com) .

## **VII. Unternehmensvertrag und Steuerung durch das Land**

29. Welche konkreten Vorgaben enthält der Unternehmensvertrag zwischen dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben (insbesondere 2020-2030) hinsichtlich

- a) Gewinn
- b) Investitionen
- c) Gebührenentwicklung?

Zu 29.: Die konkreten Vorgaben des Unternehmensvertrages können dem Unternehmensvertrag (Drucksache 18/2393) entnommen werden.

30. Welche Rolle spielt die Gewährträgerversammlung bei der Festlegung von Tarifen, Rücklagen und Gewinnverwendung?

Zu 30.: Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BerlBG entscheidet der Aufsichtsrat über den Antrag auf Genehmigung allgemein geltender Gebühren oder Tarife und Entgelte für Leistungsnehmende, die Zustimmung zu diesen sowie über den Erlass von Satzungen, insbesondere von Benutzungs-, Gebühren-, Kostenerstattungs- und Beitragssatzungen. Die Gewinnverwendung und Rücklagenbildung beschließt die Gewährträgerversammlung der BWB, § 18 Abs. 4 BerlBG.

31. In welchem Umfang übt der Senat Einfluss auf die Gebührenkalkulation aus?

Zu 31.: Das betriebsnotwendige Kapital ist jährlich durch einen von dem Senat festzulegenden Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Ferner kann der Senat durch Rechtsverordnung weitere Regelungen, insbesondere zum Bemessungsmaßstab, zur Ermittlung der abgabenrechtlich relevanten Flächen und der Bebaubarkeit des Grundstücks, zur Feststellung des Abgabenschuldners, zur Erhebung und Kalkulation der Abgaben sowie zur Erhebung von Beiträgen und öffentlich-rechtlichem Kostenersatz festlegen. Die Gebühren sind gemäß § 22 BerlBG von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist unter Beifügung der Unterlagen, die zur Feststellung der in § 16 BerlBG genannten Anforderungen notwendig sind, insbesondere des

Wirtschaftsprüfungsgutachtens und des Aufsichtsratsbeschlusses, spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll.

### VIII. Transparenz und Kontrolle

32. Welche Teile der Gebührenkalkulation sind derzeit öffentlich zugänglich?

Zu 32.: Die BWB veröffentlichen ein umfangreiches Dokument mit den Grundlagen der Gebührenkalkulation für jede Kalkulationsperiode. Darin enthalten sind u. a.:

- rechtliche Grundlagen (BerlBG, WasBTarV),
- Aufbau der Gebührenstruktur (Grund- und Mengengebühren),
- Kostenarten (z. B. Material, Personal, Fremdleistungen, Abwasserabgabe, Grundwasserentnahmeentgelt),
- kalkulatorische Kosten (Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte, kalkulatorische Zinsen, Wagnisse),
- Grundzüge der Kostenträgerrechnung,
- Mengenansätze und Planungslogik,
- Behandlung von Über- und Unterdeckungen,
- Genehmigungs- und Prüfverfahren.

Das Dokument ist öffentlich abrufbar unter

<https://www.bwb.de/de/assets/downloads/gebuehrenkalkulation.pdf>

Öffentlich sind weiterhin die Gebührensätze und die Gebührenstruktur

- in Euro/m<sup>3</sup>, Grundgebühren nach Zählergröße,
- Unterscheidung nach Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Fäkalwasser,
- Systematik der Flächen- bzw. Mengenermittlung.

Diese Angaben finden sich fortlaufend aktualisiert auf der Website der BWB unter

<https://www.bwb.de/de/gebuehren.php>.

33.: Warum wird die vollständige Tarifikalkulation nicht standardisiert veröffentlicht?

Zu 33.: Die BWB veröffentlichen umfangreiche Angaben und Grundlagen der Gebührenkalkulation (vgl. Antwort zu Frage 32). Die BWB teilt mit, dass die Kalkulationsunterlagen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, die nicht standardisiert veröffentlicht werden.

34. Welche Prüfungen der Gebührenkalkulation erfolgen durch unabhängige Stellen?

Zu 34.: Die BWB teilen mit, dass die Ordnungsmäßigkeit der Gebührenkalkulation von einem Gebührenprüfer überprüft wird. Dieser wird vom Aufsichtsrat der BWB bestellt. Im Rahmen eines ausführlichen Prüfberichtes bestätigt dieser die Richtigkeit der Vor- bzw. Nachkalkulation. Darüber hinaus werden die Gebühren von der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) geprüft.

35. Wie bewertet der Senat die Transparenz der Wasserpreisbildung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit?

Zu 35.: Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem BerlBG und der WasBTarV BE. Die BWB veröffentlichen umfangreiche Informationen der Gebührenkalkulation auf der Unternehmensseite. Auf die Antwort zur Frage 32 wird ergänzend verwiesen.

#### **IX. Rechtliche Bewertung**

36. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit der aktuellen Gebührenkalkulation mit dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip?

Zu 36.: Das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip sind im BerlBG verankert und bei der Gebührenbemessung durch die BWB zu beachten. Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen innerhalb eines Kalkulationszeitraums von höchstens zwei Geschäftsjahren die voraussichtlichen Kosten deckt und zugleich ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gebühr gewahrt bleibt. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch einen Gebührenprüfer sowie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde (SenJustV) gewährleistet.

37. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (Az. 9 A 1019/20) für die Berliner Gebührenpraxis?

Zu 37.: Die Entscheidung des OVG NRW vom 17. Mai 2022 - 9 A 1019/20 bezog sich auf landesrechtliche Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen und ist auf die Gebührenkalkulation der BWB nicht übertragbar. Die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich auf das frühere Landesrecht in Nordrhein-Westfalen. Das Kommunalabgabengesetz NRW enthielt in seiner früheren Fassung - anders als das BerlBG - keine genaue Regelung in Bezug auf die Abschreibungsmethodik und den Zinssatz. In Berlin sind sowohl die Methodik der Abschreibung als auch die kalkulatorische Verzinsung gesetzlich und durch Rechtsverordnung detailliert geregelt.

38. Sieht der Senat die Möglichkeit, dass durch die Kombination aus WBZW-Abschreibungen und kalkulatorischer Verzinsung eine doppelte Belastung der Gebührenzahler entsteht?

Zu 38.: Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Berechnung der Abschreibungen auf der Grundlage von WBZW in Verbindung mit dem Ansatz kalkulatorischer Zinsen auf der Basis von Anschaffungsrestwerten zulässig. Die kalkulatorische Verzinsung dient als Ausgleich für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals. Die kalkulatorische Abschreibung hat eine Finanzierungs- und Substanzerhaltungsfunktion: sie soll über laufende Entgelte die Mittel erwirtschaften, die später eine Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung der Anlage ermöglichen, wenn sie technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Eine doppelte Belastung entsteht nicht, da beide Ansätze unterschiedliche Kostenkomponenten abbilden: die Abschreibung verteilt den Werteverzehr der Anlage über die Nutzungsdauer, während die Verzinsung die Kapitalbindung während dieser Zeit abbildet.

#### **X. Zusammenhang WBZW - Rückkauf - Gewinnabführung**

39. In welchem Umfang wurden seit 2004 Mittel aus der Differenz zwischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) und historischen Anschaffungswerten zur Finanzierung der Tilgung der im Zuge der Rekommunalisierung aufgenommenen Kredite verwendet?

Zu 39.: Die BWB teilen mit, dass die Differenz zwischen den Abschreibungen aus WBZW und den historischen Anschaffungswerten nicht zur Tilgung des Rekomm-Darlehens verwendet werden.

40. Welche Gesamtsumme der aus WBZW resultierenden Mehreinnahmen wurde seit 2004

- a) für Investitionen,
  - b) für Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Anteile von RWE und Veolia,
  - c) für Gewinnabführungen an das Land Berlin
- verwendet (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Zu 40.: Die BWB teilen mit, dass folgende aus dem WBZW resultierenden Mehreinnahmen für Investitionen, Tilgungsleistungen und Gewinnabführungen seit 2004 verwendet wurden:

	Finanzierung Investitionen	Tilgung Rekomm- Darlehen	Gewinn
Jahr	Mio. EUR		
2004	26,5	0,0	17,7
2005	27,3	0,0	18,2
2006	24,5	0,0	16,3
2007	28,2	0,0	18,8
2008	29,9	0,0	19,9
2009	34,9	0,0	23,3
2010	37,3	0,0	24,9
2011	36,4	0,0	24,3
2012	39,2	0,0	26,1
2013	39,4	0,0	26,3
2014	38,5	0,0	25,7
2015	41,5	0,0	27,7
2016	46,7	0,0	31,1
2017	41,8	0,0	27,9
2018	48,2	0,0	31,4
2019	49,2	0,0	37,6
2020	58,3	0,0	25,3
2021	59,9	0,0	33,5
2022	64,0	0,0	68,2
2023	67,9	0,0	89,4
2024	0,0	0,0	161,7

41. In welchem Umfang sind die Tilgungsleistungen für die Kredite zur Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe Bestandteil der Gebührenkalkulation?

Zu 41.: Tilgungsleistungen für die Kredite zur Rekommunalisierung sind kein Bestandteil der Gebührenkalkulation. Es wird insofern auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

42. Wie stellt der Senat sicher, dass Mittel, die im Rahmen der Gebührenkalkulation ausdrücklich zur Finanzierung von Investitionen erhoben werden, nicht für andere Zwecke - insbesondere für Gewinnabführungen oder Haushaltskonsolidierung - verwendet werden?

Zu 42.: Die Gebühren werden nach Maßgabe des BerlBG und den dort geregelten Vorgaben erhoben. Rücklagen werden handelsrechtlich zur Deckung von Investitionen gebildet.

43. Sieht der Senat einen Zielkonflikt zwischen

- a) der Verpflichtung zur kostendeckenden Gebührenkalkulation im Bereich der Daseinsvorsorge und
- b) der gleichzeitigen Gewinnabführung der Berliner Wasserbetriebe an den Landeshaushalt?

Wenn nein, wie wird dieser Zielkonflikt ausgeschlossen?

Zu 43.: Die Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen stellt sicher, dass die Gebühren kostendeckend erhoben werden. Bestehende Regelungen stellen gleichzeitig sicher, dass kein Zielkonflikt hinsichtlich Gewinnentstehung und Gewinnabführung entsteht.

Berlin, den 8.5.2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe